

Die Zweigvereine vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **13 (1905)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter all den „wilden“ Ärzten ist auch nicht ein einziger, dessen Kenntnisse zur Ablegung des erforderlichen eidg. Staatsexamens hinreichten, nicht ein einziger unter ihnen war fähig, das „Patent“ zu erwerben, das alleiniges Zeugnis gibt von einem regelrecht gemachten Studiengang. Das Menschenleben, auch das körperliche, ist wahrlich so einfach nicht. Gibt es etwas Komplizierteres, Wunderbareres, als den so fein gebauten menschlichen Organismus? Wie greift da alles so kunstvoll in einander! Für unsere Kleider, Schuhe, Möbel usw. verlangen wir möglichst tüchtig geschulte Meister und Arbeiter, die ihren Beruf gründlich erlernt haben. Und beim schwierigsten Beruf von allen, dem ärztlichen, da sollten die gebratenen Tauben, die fertigen Kenntnisse, nur so in den Mund geflogen kommen? Wie einfach und bequem und billig wäre doch das! Bleibe man uns doch mit solchen Behauptungen fern, über die man lachen müßte, wenns nicht so traurig wäre. Also in der medizinischen Wissenschaft soll der Unwissendste der Wissendste sein? Wer gesunden Menschenverstand hat wie unser Glarnervolk, der denke einmal ernstlich diesen Fragen nach und beantworte sie sich selbst. Nein, sagen wir, nicht von selber kommen einem Arzte die Kenntnisse zur Heilung der Krankheiten, sondern jahrelanges, ernstes, fleißiges Studium erst befähigt ihn zur Uebernahme der so verantwortungsvollen Aufgabe.

(Schluß folgt.)

Die Zweigvereine vom Roten Kreuz,

die ihre Jahresberichte an das unterzeichnete Sekretariat bis zum festgesetzten Termin, Ende Februar, noch nicht eingeliefert haben, werden dringend ersucht, dies ungesäumt zu tun, da ihre Angaben sonst im allgemeinen Jahresbericht nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Dr. W. Sahli.

An die Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Gemäß §§ 10 und 12 der Bundesstatuten werden Sie vom **Zentral-Vorstand** zu einer **außerordentlichen Delegiertenversammlung** eingeladen.

Dieselbe findet Sonntag den 12. März 1905 im Saale des Hotel Schweizerhof in Olten statt.

Traktanden: 1. Statutenrevision. 2. Aufhebung des Zentral-Sekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst, resp. Uebergang desselben an den Schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz. 3. Uebergabe des Vereinsorgans „Das Rote Kreuz“ an den Schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz.

Beginn der Verhandlungen Nachmittag punkt 2 Uhr.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Sie empfangen beiliegend den Entwurf der revidierten Statuten, einen Beschluß-Antrag betreffend Traktanden 1 und 2 und im weiteren eine Auseinandersetzung und Begründung der verschiedenen abgeänderten Paragraphen der Bundesstatuten.